

STATUTEN

Elektrizitätswerk
Schmerikon AG

mit Sitz in Schmerikon

STATUTEN

Elektrizitätswerk Schmerikon AG mit Sitz in Schmerikon

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Unter der Firma

Elektrizitätswerk Schmerikon AG

besteht mit Sitz in Schmerikon auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Zweck der Gesellschaft ist:

- a) die Versorgung der Gemeinde Schmerikon mit elektrischer Energie. Die Gesellschaft kann bei Bedarf ausnahmsweise auch an die Gemeinde Schmerikon angrenzende Gebiete mit elektrischer Energie versorgen;
- b) der allfällige Betrieb eines Laden- und Installationsgeschäftes für elektrische Stark- und Schwachstromanlagen aller Art und der Handel mit Elektromaterial;
- c) die Beteiligung an Unternehmen (gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder einrichten, Patente, Lizenzen und Grundstücke erwerben, verwalten oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen), die im Interesse der Gesellschaft oder der Gemeinde Schmerikon liegen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

A. Aktienkapital

Art. 3 Das Aktienkapital beträgt CHF 200'000 (zweihunderttausend Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 2'000 (zweitausend) Namenaktien zu je CHF 100 (hundert Schweizer Franken) Nennwert. Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

Art. 4 Die Aktien tragen die Unterschrift des Präsidenten und des Protokollführers oder eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle von Aktientiteln Zertifikate oder Bestätigungen über eine oder mehrere Aktien auszugeben.

Art. 5 Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

B. Übertragungsbeschränkung der Namenaktien

Art. 6 Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch. Die Eigentümer der Namenaktien werden mit Namen, Adressen und Kontonummer (IBAN) für die Auszahlung allfälliger Dividenden im Aktienbuch eingetragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 7 Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er hierfür einen wichtigen Grund bekannt gibt. Als wichtige Gründe gelten:

- a) der Erwerber ist keine in der Gemeinde Schmerikon niedergelassene natürliche (Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassung Typus C) oder juristische Person, Personengemeinschaft mit juristischer Persönlichkeit oder öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- b) die Beteiligung des Erwerbers überschreitet nach Eintragung im Aktienbuch 30 oder unterschreitet 4 Aktien, wobei der bisherige Besitzstand gewahrt wird;
- c) der Erwerber erklärt nicht ausdrücklich, dass er die Aktien in eigenem Namen oder auf eigene Rechnung erworben hat.
- d) als wichtiger Grund gelten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung zur Eintragung im Aktienbuch nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

C. Bezugsrechte:

Art. 8 Bei Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär Anspruch auf einen Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

D. Wirklicher Wert

- Art. 9 Der wirkliche Wert der Aktien richtet sich nach dem tatsächlichen Verkehrswert des Unternehmens.
- Art. 10 Können sich die Beteiligten über den wirklichen Wert nicht einigen, wird dieser durch ein Schiedsgericht verbindlich festgesetzt.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Parteivertreter bezeichnen den Obmann. Kommt eine Partei der Aufforderung, einen Schiedsrichter zu wählen, nicht nach, oder können sich die beiden Parteivertreter nicht auf einen Obmann einigen, so werden diese durch den Richter am Sitz der Gesellschaft bestimmt.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. Die Generalversammlung

- Art. 11 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderungen der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festlegung der Dividende und der Tantieme;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

- Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Generalversammlung oder der Verwaltungsrat sie beschliesst sowie innert 60 Tagen, wenn die Revisionsstelle, der Liquidator oder ein oder mehrere Aktionäre, die wenigstens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen vertreten, dies verlangen. Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anzubegehren.

Art. 13 Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage unter Angabe von Ort, Tag und Zeit einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt die ordentliche Generalversammlung ohne Tagungsort auf schriftlichem Weg einzuberufen. Es gelten die in diesem Artikel genannten Mindestvorgaben zur Einberufung. Zusätzlich beruft der Verwaltungsrat in diesem Fall unter Bekanntgabe an das Aktionariat eine unabhängige Stimmrechtsvertretung ein.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Art. 14 Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder durch ein Familienmitglied (Ehe- oder eingetragener Partner, Elternteil, gesetzliche Vertretung oder Kinder) vertreten lassen.

Über die Gültigkeit einer Vertretungsvollmacht entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 15 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Ein Aktionär darf jedoch keinesfalls mehr als 30 eigene und 30 vertretene Aktienstimmen auf sich vereinigen. Die Generalversammlung fällt ihre Entscheide mit dem Mehr der gültig abgegebenen Aktienstimmen, wobei leere Stimmzettel sowie Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienwerte auf sich vereinigt, ist gemäss Art. 704 OR erforderlich für (Auszug):

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien oder Inhaber- in Namenaktien;
- e) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- f) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- g) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- h) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- i) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Art. 16 Der Verwaltungsratspräsident führt den Vorsitz der Generalversammlung. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer. Der oder die Stimmzähler werden aus der Versammlung durch offenes Handmehr gewählt.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 60 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 17 Das Protokoll hält fest:

- a) Anzahl, Art und Nennwert der Aktien, die von den Aktionären von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- b) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- c) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- d) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Der Verwaltungsrat und jeder Aktionär können Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.

Anfechtbar sind insbesondere Beschlüsse der Generalversammlung, die

- a) unter Verletzung von Gesetz oder Statuten Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken;
- b) in unsachlicher Weise Rechte von Aktionären entziehen oder einschränken;
- c) eine durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre bewirken;
- d) die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft ohne Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufheben.

B. Verwaltungsrat

Art. 19 Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung zuständig. Er kann in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorhanden sind, Beschluss fassen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (siehe auch Art. 716a OR):

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation, der Erlass eines Organisationsreglementes, die Festsetzung der Kompetenzen und die Bestimmung der Zeichnungsberechtigung;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 20 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Amtsdauer von drei Geschäftsjahren gewählt werden. Die Amtsdauer beginnt und endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. Die Funktion des Sekretariats muss nicht zwingend durch ein Mitglied des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die Politische Gemeinde Schmerikon hat Anspruch darauf, durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten zu sein. Dem Verwaltungsrat steht das Vorschlagsrecht an den Gemeinderat zu, durch welchen die Ernennung und Abberufung erfolgt.

Art. 21 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Auch diese Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt bzw. wählt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

C. Revisionsstelle

Art. 23 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Art. 24 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Revisoren müssen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein noch Arbeiten für diese ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Art. 25 Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innert 30 Tagen den Richter um Einsetzung eines Sonderprüfers ersuchen.

Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können die Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, innert dreier Monate den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Die Gesuchsteller haben Anspruch auf Einsetzung eines Sonderprüfers, wenn sie glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt haben.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 26 Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 27 Die Jahresrechnung ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen (insbesondere Art. 957 ff. OR). Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 28 Der nach Abzug aller Unkosten, Verluste und sonstiger Lasten sowie nach Vornahme der ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen verbleibende Jahresgewinn der Gesellschaft wird wie folgt verwendet;

- a) Zuweisung an die gesetzliche Reserve gemäss Art. 671 ff. OR;
- b) Der verbleibende Restbetrag steht der Generalversammlung zur Verteilung nach freiem Ermessen zur Verfügung.

Art. 29 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. INFORMATION

Art. 30 Mitteilungen und Einladungen erfolgen mit Brief, oder per elektronischer Post. Diese sind einem Namenaktionär gültig zugestellt, wenn sie ihm rechtzeitig an seiner letzten im Aktienbuch eingetragenen Adresse zugehen.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

VI. INKRAFTTRETEN

Art. 31 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 10. Dezember 2010 und treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Schmerikon, 3. Mai 2024

Für die Generalversammlung des
Elektrizitätswerks Schmerikon AG

Der VR-Präsident: Markus S. Blarer

Der Protokollführer: Michael Gwerder

Die Stimmzähler: Jan Brönnimann
Daniel Stoop
Vreni Geisser
Manfred Fischli
Bruno Kuster
Thomas Müller

